Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 1

Artikel: Unterstützung in Form von Gutscheinen

Autor: Zihlmann, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837960

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

psychologischen Probleme. Gut wäre, wenn Sozialsekretäre und Sozialarbeiter wenigstens die gleiche *praktische* Ausbildung erhielten.

Die Sozialen Schulen sollten nach und nach in den Rahmen der Universität einbezogen werden. Sofern dies nicht möglich ist, hätten die Universitäten Kurse über Sozialwissenschaften einzuführen, da sie für den Verwalter unentbehrlich sind. Ferner sollten sie die Durchführung von Arbeiten über Sozialforschung erleichtern.

2. *Sozialarbeiter.* Die Basisausbildung der Sozialarbeiter soll auch Fragen der Gesellschaftsstruktur, der öffentlichen Verwaltung sowie Rechtsformen und -prozeduren umfassen. In der Berufsausbildung ständen nach wie vor die Techniken und Methoden der Sozialarbeit an erster Stelle.

Der Sozialarbeiter hat die verwaltungsmäßige Begrenzung, der seine Fürsorgetätigkeit unterliegt, zu akzeptieren. Er muß das Wesen der Verwaltung begreifen und fähig sein, es seinen Klienten verständlich zu machen. Zugleich soll er die letzteren in den Genuß der Sozialinstitutionen setzen. Ferner soll er die Arbeit der freiwilligen Mitarbeiter lenken und kontrollieren können.

Schlußfolgerung. Alle diese Fragen sollten noch mehr im Detail geprüft werden, weshalb hierüber eine Studiengruppe der UNO durchzuführen wäre.

W. Rickenbach

Unterstützung in Form von Gutscheinen

Die Unterstützung zum Lebensunterhalt in offener Pflege kann dem Bedürftigen entweder in Bargeld oder in anderer Art gewährt werden. Die Hilfe ohne Bargeld erfolgt entweder in direkten Sachleistungen, das heißt in natura oder mit Gutscheinen zuhanden eines Warenverkäufers. Der Gutschein kann auf einen bestimmten Geldbetrag lauten oder auf den Bezug eines ganz bestimmten Quantums einer bestimmten Ware. Der Gutschein kann direkt dem Händler zugestellt oder dem Hilfsbedürftigen ausgehändigt werden. Es sind verschiedene Spielarten denkbar.

Die Naturalunterstützung ist in ländlichen Gegenden verbreiteter als in Städten. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß auf dem Lande die Geldwirtschaft noch nicht jenes Ausmaß angenommen hat wie in den Städten und damit Sachleistungen bäuerlichem Denken und bäuerlichen Bedürfnissen besser entsprechen. So werden zum Beispiel Gutscheine für Milch und Brot an Bedürftige abgegeben; im Herbst wird Holz aus dem Gemeindewald geliefert, Kartoffeln und Äpfel werden verabfolgt usw. Hat der Unterstützte noch ein eigenes Einkommen in bar daneben, so mag die zusätzliche Hilfe in natura seinen Bedürfnissen vollauf genügen. Wo jedoch der Unterstützte über keinerlei weiteres Einkommen verfügt, wird das Gutscheinsystem seine Bewegungsfreiheit unter Umständen in unerträglicher Weise einengen, und zwar um so mehr, als seine Bedürfnisse vielseitig sind. Man denke zum Beispiel, daß folgende Bedürfnisse eines Gesuchstellers mit Gutscheinen zu befriedigen wären: Milch, Brot, Gemüse, Fleisch, Spezereien, Schuhreparatur, Faden, Nadel und Knopf

für Kleiderreparatur, Nägel für Reparatur eines Tisches, kleine Bestandteile zur Reparatur eines Fahrrades, Kleider, Wäsche, Reinigenlassen der Wäsche, Haarschneiden beim Coiffeur, Bad, Gebühr für Kaminfeger, Versicherungsprämie, Briefmarken, Schreibpapier, Kauf einer Zeitung, Telephonbenützung, Tram- oder Bahnspesen, Kochgas, elektrischer Strom usw. Man weiß ja, der Mensch lebt nicht von Brot allein. Wo der Unterstützte in einfachen, ländlichen Verhältnissen lebt, wo Selbst- und Nachbarhilfe noch leichter möglich sind, werden die Härten einer Unterstützung in Gutscheinen gemildert. Der Hilfsbedürftige erhält mancherlei von guten Nachbarn gratis, darf dies und jenes entlehnen, kann sich nützlich machen und Gegendienste erhalten, bekommt ein Stück Land, auf dem er Gemüse ziehen kann, darf auf dem Acker Nachernte halten, im Wald Holz auflesen und anderes mehr; alles Dinge, die nicht immer und nicht überall angehen.

Das Verabfolgen von Gutscheinen verhindert oder erschwert den Mißbrauch der Unterstützungen, wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade. Wo der Besitz einer größeren Geldsumme für den Unterstützten eine Versuchung für zweckwidrige Verwendung bedeutet, ist freilich der Gutschein am Platze. So verabfolgen selbst Armenpflegen, vor allem in Städten, die sonst der Barunterstützung den Vorzug geben, für den Kauf von Kleidern, Bettwäsche und anderem Gutscheine oder liefern zum Beispiel Brennmaterial, das sie gesamthaft eingekauft haben, den Unterstützten direkt ins Haus oder lassen es durch sie abholen. Der Einkauf von Brennmaterial, Kartoffeln usw. im großen kann sehr wirtschaftlich sein, und die Lieferanten gewähren den Armenbehörden oft Sonderrabatte. Den Einkauf von Kleidern kann der Armenpfleger oder eine tüchtige Helferin gemeinsam mit dem Unterstützten besorgen, wobei sich Gelegenheit bietet, die Fähigkeit des Unterstützten zu sachgemäßem Einkauf zu prüfen beziehungsweise zu fördern.

Die Wohnungsmiete dagegen wird, wo kein Grund zu Mißtrauen vorliegt oder wo es sich um erfahrungsgemäß zuverlässige und regelmäßig unterstützte Leute handelt, diesen direkt ausgehändigt. Bei der nächsten Vorsprache hat sich der Unterstützte alsdann mit einer Quittung über den bezahlten Mietzins auszuweisen.

Als «Vorteil» der Unterstützung mit Gutscheinen wird auch die öffentliche Kontrolle erwähnt, welcher der Bezüger unterworfen ist. Zweifellos führt das Gutscheinsystem dazu, die Unterstützten in den Verkaufsläden und damit bald in der ganzen Nachbarschaft als armengenössig bekanntzumachen. Armengenössigsein bedeutet aber in den Augen vieler eine gesellschaftliche Deklassierung. In Fällen, wo es gilt, dubiose oder völlig unbekannte Personen zu unterstützen, mag dieser Zweck des Gutscheins erwünscht sein. So wird zum Beispiel an mittel- und obdachlose Unterstützungsheischende mit Vorteil zunächst ein Gutschein etwa in eine Kaffeehalle oder eine gemeinnützige Herberge verabfolgt. In diesem Fall nähert sich der Gutschein bereits der Form der geschlossenen Fürsorge.

Es scheint aber sinnlos zu sein, wenn man ehrbare Leute, deren Verhältnisse wohlbekannt sind, mit Hilfe der Gutscheine dieser Aufsicht durch die Öffentlichkeit unterwerfen will. Gutscheine wirken wegen ihrer in der Regel damit verbundenen Publizität tatsächlich abschreckend. «Unterstützungsmarder» lassen sich allerdings durch solche Mittel oft genug nicht von der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel abhalten und betrachten zudem den Gutschein gegen-

über dem Bargeld als etwas Minderwertiges. Wohl aber lassen sich empfindliche, verschämte Arme mit stark entwickeltem, vielleicht auch übertriebenem Ehrgefühl, zu Recht oder Unrecht, durch diese wenig verschwiegene Art der Hilfe von der Armenpflege abhalten. Dem Ehrgefühl der Armen sollte indes Rechnung getragen werden; denn es bildet eine wertvolle Grundlage für eine aufbauende Fürsorgearbeit. Tritt man es mit Füßen, so ist jede spätere erzieherische Arbeit erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Man bedenke, daß mitunter sogar Kinder Armengenössiger zeitlebens unter dem herzlosen Urteil der «lieben» Mitmenschen zu leiden haben, indem ihnen die Unterstützung vorgehalten wird.

Mit dem Verabfolgen von Gutscheinen soll Mißbrauch verhindert werden. Oft genug wird dieser Zweck jedoch nicht erreicht. Zudem liegt ja die Aufgabe des Armenpflegers ganz anderswo: Er hat den Armen an den richtigen Gebrauch der Mittel zu gewöhnen, das heißt zur Wirtschaftlichkeit zu erziehen. Wo eine Erziehung und Ertüchtigung zur Wirtschaftlichkeit im Bereich des Möglichen liegt und deshalb versucht werden muß, ist die Unterstützung in Bargeld Voraussetzung. Denn nur so ist der Hilfsbedürftige genötigt, das Geld einzuteilen, die Dringlichkeit und Reihenfolge der Bedürfnisse zu ordnen, kurzum das planmäßige Wirtschaften zu lernen und zu üben. Macht er dabei Fehler und wird er durch Schaden klug, so ist der Zweck der Barunterstützung keineswegs verfehlt. Hand in Hand damit soll eine hauswirtschaftliche Anleitung und Kontrolle durch geeignete Helfer und Helferinnen vor sich gehen. Auch ein Haushaltungsbuch wird gute Dienste leisten. Der Gutschein verleitet die Unterstützten geradezu zu gedankenlosem Dahinvegetieren und unter Umständen zu unrationellem Warenbezug.

Wo Gewähr für vernünftiges Haushalten mit dem Unterstützungsgeld gegeben ist, wird man ohnehin von einer unwürdigen Bevormundung des Armen unter Schonung seiner Gefühle absehen. Wo der Unterstützte nicht wirtschaften kann und es auch nie lernt, mag eine Unterstützung mit Gutscheinen am Platze sein. Es ist aber gleichzeitig zu prüfen, ob nicht besser eine andere Versorgungsart oder andere Erziehungsmittel angezeigt sind.

(Aus «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge» von A. Zihlmann, Zürich 1955, Seiten 71–74. Solange Vorrat, zu beziehen bei Herrn Fürsprecher F. Rammelmeyer, Soziale Fürsorge, Bern.)

Entscheide

aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

(Diese in Zukunft geführte Rubrik «Entscheide» bleibt in der vorliegenden Nummer mangels Stoff unbenützt.)